



Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 119	Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)	145	Nr. 126	Berufung in die Kunstkommission im Bistum Limburg	148
Nr. 120	Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 35 AVO	146	Nr. 127	Neuwahl der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg	148
Nr. 121	Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 39a AVO	146	Nr. 128	Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg und Vornahme der Entlassung zur Eheschließung (vgl. c. 1115 CIC) bzw. zur Taufe (vgl. c. 530 n. 1 CIC)	149
Nr. 122	Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 40a AVO, Anlage 27a	146	Nr. 129	Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz	149
Nr. 123	Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: Anlage 2 AVO, § 5c AVO	146			
Nr. 124	Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: Anlage 12 zur AVO, § 5a RKO	147			
Nr. 125	Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – erneute Verlängerung der Geltungsdauer	148			

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 119 Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Corona-Pandemie hat die Welt nach wie vor fest im Griff. Überall fürchten Menschen, sich mit dem Virus anzustecken. Die Infektionen haben weitreichende Folgen. Die Krankheitsverläufe sind unterschiedlich, nicht wenige enden tödlich. Die notwendigen Schutzmaßnahmen erschweren aber auch generell die menschlichen Beziehungen. Insbesondere die älteren Menschen, aber auch die Kinder leiden darunter. Corona bedroht auch das öffentliche Leben und die Wirtschaft. In unserem Land sind viele Betriebe und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht, was Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für viele Frauen und Männer mit sich bringt. Als Kirche sind wir auch betroffen: Ein reges Gemeindeleben ist kaum möglich und die Gottesdienste können nur eingeschränkt gefeiert werden. Das alles besorgt uns

sehr. Wir nehmen Teil an den Nöten und Ängsten, die die Corona-Pandemie auslöst, und tragen mit unseren Möglichkeiten dazu bei, die Krise zu bewältigen.

Zugleich stellen wir aber auch fest, dass es uns in Deutschland weitaus besser geht als den allermeisten Menschen in anderen Ländern und Weltgegenden. Wir verfügen über einen funktionierenden Staat, über eine stabile Gesundheitsversorgung und auch über die materiellen Möglichkeiten, die Notlagen zu lindern sowie die Wirtschaft einigermaßen in Schwung zu halten. All das ist für den größten Teil der Menschheitsfamilie nicht möglich. Die Armen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa sind von der Corona-Krise ungleich schwerer betroffen als wir. Die Wohnverhältnisse und die Armut verhindern Hygiene und Distanz, allzu oft fehlt der Zugang zu Gesundheitsdiensten. Unzählige verlieren ihre materielle Lebensgrundlage, weil sie keine Arbeit mehr finden. Aktuelle Studien zufolge wird die Zahl der Hungernden infolge der Pandemie um viele Millionen anwachsen.

In dieser dramatischen Lage sind auch wir in Deutschland gefordert. Als Deutsche Bischofskonferenz rufen

wir deshalb gemeinsam mit unseren Bistümern, den kirchlichen Werken und den Orden zu einem „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ auf. Er soll in allen Kirchengemeinden am 6. September 2020 begangen werden. Die Gläubigen sind eingeladen, sich an diesem Tag über die Konsequenzen der Pandemie weltweit zu informieren und für die Leidtragenden in aller Welt zu beten. Wir bitten auch um eine großzügige Spende für die Corona-Hilfe in der Weltkirche – bei der Kollekte oder auf anderen Wegen.

Beten wir und helfen wir! Zeigen wir als Christen, was uns angesichts dieser globalen Krise aufgetragen ist.

Würzburg, 24. August 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 30. August 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und auf andere Weise den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden.

Limburg, 25. August 2020 Wolfgang Rösch  
Generalvikar

### **Nr. 120 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 35 AVO**

A. § 35 AVO wird wie folgt geändert:

- I. Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) wird ersatzlos gestrichen.
- II. Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 4 ergänzt:

„Im Übrigen wird auf die staatlichen Regelungen verwiesen.“

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

### **Nr. 121 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 39a AVO**

A. § 39a AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 39a Geltung der Entgeltordnungen und der OzÜ

Für die Beschäftigten gelten die „Entgeltordnungen“

(Anlage 22) und die „Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VkA“ (Anlage 24); § 17 bleibt hiervon unberührt.

B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

### **Nr. 122 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: § 40a AVO, Anlage 27a**

A. § 40a AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 40a Auszubildende und Studierende

- (1) Für Auszubildende gilt der „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (TVAöD-BBiG)“ bzw. der „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Tarifverträge sind als Anlage 27 veröffentlicht.

- (2) Für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen gilt der „Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Tarifvertrag ist als Anlage 27a veröffentlicht.

B. Anlage 27a

Nach Anlage 27 wird eine Anlage 27a eingefügt. Die Anlage erhält die Überschrift: „Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“

C. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

### **Nr. 123 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: Anlage 2 AVO, § 5c AVO**

A. § 5c AVO erhält folgenden Wortlaut:

## § 5c Führungszeugnisse

- (1) Von allen Bewerbenden, die ein bindendes Vertragsangebot erhalten, und Beschäftigten ist einmalig zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage beim Arbeitgeber zu beantragen und diesem vorzulegen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten tragen die Bewerbenden bzw. die Beschäftigten.
- (2) Bewerbende bzw. Beschäftigte, die im Sinne von § 72a SGB VIII verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen, sind verpflichtet, dieses unverzüglich nach Erhalt von der ausstellenden Behörde der neutralen Person gemäß Abs. 3 zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. zuzustellen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Das erweiterte Führungszeugnis ist sodann nach jeweils fünf Jahren auf Kosten des Arbeitgebers erneut vorzulegen.
- (3) In das erweiterte Führungszeugnis darf keine Person Einsicht nehmen, die zur Entscheidung über Einstellung oder Entlassung befugt ist oder die mit Personalentscheidungen in anderer Weise befasst ist. Vorlegen bedeutet, dass eine neutrale Person, auf die sich die Betriebsparteien entsprechend § 26 MAVO verständigt haben, Einsicht nehmen darf. Für den Arbeitgeber Bistum Limburg und die Kirchen-gemeinden ist die neutrale Person ein oder eine Notar/-in beim Bischöflichen Offizialat. Besteht bei dem anfordernden Arbeitgeber keine MAV, tritt an die Stelle der örtlichen Betriebspartei die Haupt-MAV/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen. Nach Einsichtnahme sind erweiterte Führungszeugnisse den Bewerbenden bzw. Beschäftigten unverzüglich zurückzureichen.
- (4) Die neutrale Person ist berechtigt, Einsicht zu nehmen und festzustellen, ob die oder der Beschäftigte wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 184i, 184j, 201a Abs. 3, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Darüber hinausgehende Feststellungen hat die neutrale Person nicht zu treffen. Sollte der staatliche Gesetzgeber den maßgeblichen Katalog der anzugebenden Straftaten erweitern oder reduzieren, gilt die Änderung entsprechend. Die neutrale Person teilt dem Arbeitgeber mit, ob die vorliegende Person wegen einer Straftat nach Satz 1 verurteilt worden ist.
- (5) In die Personalakte wird aufgenommen, dass Einsicht in ein von der oder dem Beschäftigten vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis genommen wurde sowie wer Einsicht genommen hat, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und die Information gem. Abs. 4 Satz 4. Die Information gem. Abs. 4 Satz 4 ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, indem sie in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden. Mittels elektronischer Geräte darf festgehalten werden, wann die letzte Einsicht in ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und für wann die nächste Vorlage vorgesehen ist. Die schriftlichen und elektronischen Daten sind unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird, die zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen.
- (6) Die Beschäftigten bzw. Bewerbende sind nicht verpflichtet, ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG (behördliches Führungszeugnis) vorzulegen.

## B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

## **Nr. 124 Beschluss der KODA vom 3. Juli 2020: Anlage 12 zur AVO, § 5a RKO**

A. In die Reisekostenordnung wird ein neuer § 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (1) Sofern Beschäftigte privat angeschaffte Bahncards für dienstliche Fahrten<sup>1</sup> nutzen, können sie vom Arbeitgeber die Kostenübernahme für die Bahn-card in Textform verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Verwendung der Bahn-card besteht. Dies ist der Fall, wenn die fiktiven Mehrkosten der nicht-rabattierten Einzelfahrkarten gegenüber den Einzelfahrkarten mit Bahn-card-Rabatt den Anschaffungspreis der Bahn-card übersteigen. Der Arbeitgeber erstattet die Kosten zur Anschaffung der BahnCard, sofern die Bedingungen dafür vorliegen.

<sup>1</sup> Fahrten zwischen Wohnung sind Arbeitsstätte sind keine dienstlichen Fahrten.

(2) Sofern Beschäftigte private Zeitkarten wie z. B. eine Monatskarte auch für dienstliche Fahrten nutzen, können sie vom Arbeitgeber in Textform die Übernahme der Kosten für die Zeitkarte verlangen, wenn sie durch die Dokumentation der dienstlichen Fahrten hinreichend aufzeigen können, dass sie diese mit dem ÖPNV im Geltungsbereich der Zeitkarte zurückgelegt haben<sup>2</sup>. Der Arbeitgeber erstattet den fiktiven Wert der Einzelfahrtkarten für die dokumentierten Dienstfahrten bis zum Gesamtwert der Zeitkarte.

## B. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Limburg, 3. August 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/20/02/3 Bischof von Limburg

### **Nr. 125 Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) – erneute Verlängerung der Geltungsdauer**

Mit Verfügung vom 7. September 2019 (Az. 5570/61249/19/16/1, Amtsblatt 2019, S. 642) wurde die Geltung der bis zum 30. September 2019 ad experimentum in Kraft gesetzten „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“ vom 30. September 2016 (vgl. Amtsblatt 2016, S. 578–582) bis zum 01. September 2020 verlängert.

Diese erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der o. g. Ordnung erfolgte aus Rücksicht auf die zu dieser Zeit noch laufende Revision der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608–613) sowie wegen des Projektes „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der kirchlichen Missbrauchsstudie für das Bistum Limburg“.

Inzwischen ist die „Ordnung für den Umgang mit

<sup>2</sup> Für die Erstattung von Zeitkarten und BahnCards werden im Jahr 2020 alle seit dem 01.01.2020 mit diesen Karten getätigten Dienstfahrten berücksichtigt.

sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ mit Termin 01.01.2020 an die Stelle der bisherigen Leitlinien getreten (vgl. Amtsblatt 2019, 684–692). Ebenso konnte das Projekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ inzwischen abgeschlossen werden. Im Unterschied hierzu ist die Struktur für die Implementierung der Projektergebnisse gegenwärtig noch im Aufbau. Mit Blick auf die im Rahmen des Projektes erarbeiteten Vorschläge zur Änderung der Interventionsordnung stellt sich daher die Problematik, dass es bis zum Auslaufen der derzeitigen Geltungsdauer zu keiner dem avisierten Implementierungsverfahren entsprechenden Änderung der Interventionsordnung kommen kann. Aus diesem Grund wird die Geltung der Interventionsordnung verlängert bis zum 01. Juli 2021.

Limburg, 18. August 2020 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 5570/62273/20/1/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

## Bischöfliches Ordinariat

### **Nr. 126 Berufung in die Kunstkommission im Bistum Limburg**

Für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2024 hat Bischof Dr. Georg Bätzing unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 des Statuts für die Kunstkommission im Bistum Limburg (Amtsblatt 2006, S. 250) Herrn Pfarrer Werner Meuer in Nachfolge von Herrn Pfarrer i. R. Christoph Wurbs berufen.

### **Nr. 127 Neuwahl der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg**

Die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Haupt-MAV/DiAG) im Bistum Limburg hat wie angekündigt am 13. August 2020 die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg neu gewählt.

Für die neue Amtsperiode wurden gewählt:

- Marientraud Altmeier,
- Johannes Müller-Rörig,
- Martin Grether,
- Richard Ackva,
- Udo Koser.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite haben ebenfalls am 13. August 2020 Herrn Martin Grether zum Sprecher der Mitarbeiterseite der KODA gewählt.

### **Nr. 128 Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in den Kirchenbüchern von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg und Vornahme der Entlassung zur Eheschließung (vgl. c. 1115 CIC) bzw. zur Taufe (vgl. c. 530 n. 1 CIC)**

In den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (*missiones cum cura animarum*) sind die Kirchenbücher und Verzeichnisse zu führen, die auch in einer Territorialpfarrei geführt werden müssen (vgl. c. 535 CIC, vgl. § 9 der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache, Amtsblatt 1981, S. 91–93). Die im Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (*missio cum cura animarum*) vorgenommene kirchliche Amtshandlung wird als Ersteintrag mit laufender Nummer im jeweiligen Buch bzw. Verzeichnis der muttersprachlichen Gemeinde eingetragen. Dies gilt auch dann, wenn die Amtshandlung nicht in der üblicherweise benutzten Kirche, sondern einer anderen Kirche, aber auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vorgenommen worden ist.

Neben dem Ersteintrag erfolgt ein nachrichtlicher Eintrag (ohne laufende Nummer) im Buch bzw. Verzeichnis der Territorialpfarrei, auf deren Territorium die Amtshandlung vorgenommen worden ist sowie im Buch bzw. Verzeichnis der für den Wohnsitz des Angehörigen territorial zuständigen Pfarrei.

Umgekehrt erfolgt eine Mitteilung an die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, wenn in einer Pfarrei des Bistums Limburg eine Amtshandlung bei einem Mitglied einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vorgenommen wurde, damit in dieser Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache die Amtshandlung ohne laufende Nummer eingetragen wird. Von einer solchen Zugehörigkeit ist auszugehen, wenn im Meldewesen eine entsprechende Staatsangehörigkeit verzeichnet ist oder wenn die betreffende Person die Taufe oder die Firmung in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache empfangen hat. Eine kirchliche Amtshandlung, die ausgehend von einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache außerhalb des Gebietes dieser Gemeinde (innerhalb oder auch außerhalb des Bistums Limburg) vorgenommen wird, ist hinsichtlich der Kirchenbücher keine eigene

Amtshandlung der muttersprachlichen Gemeinde, sondern eine Angelegenheit der vom Ort des Geschehens betroffenen Territorialpfarrei, welche dort im Original eingetragen wird. Dieser Originaleintrag im Kirchenbuch der Territorialpfarrei ist auch dann vorzunehmen, wenn die eintragungspflichtige kirchliche Amtshandlung von einem Geistlichen vorgenommen wurde, der in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätig ist. Es ergeht eine nachrichtliche Eintragung im Kirchenbuch bzw. Verzeichnis der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, von der diese Amtshandlung ausging, sofern die Person, auf die sich die Amtshandlung bezieht, dort ihren Wohnsitz hat.

Das Recht, eine Entlassung zum Zweck der Eheschließung innerhalb Deutschlands auszusprechen (vgl. c. 1115 CIC – bei einer Trauung im Ausland ist mittels „*Litterae dimissoriae*“ das Nihil obstat des Wohnsitzordinarius zu erbitten), besitzen sowohl der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache hinsichtlich der Mitglieder der jeweiligen Gemeinde als auch der jeweilige Ortspfarrer hinsichtlich seiner Pfarreiangehörigen. Diese Zuständigkeiten sind auch bei der Vornahme einer Taufe zu beachten (vgl. c. 530 n. 1 CIC). Die Entlassung zum Zweck der Eheschließung innerhalb Deutschlands bzw. zur Vornahme einer Taufe kann seitens einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nur an eine Territorialpfarrei erfolgen. In einer Seelsorgestelle (*missio sine cura animarum*) werden die vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Bücher nicht geführt. Jede in einer solchen Seelsorgestelle vorgenommene kirchliche Amtshandlung wird mit laufender Nummer in den Büchern bzw. Verzeichnissen der Territorialpfarrei eingetragen, in deren Territorium die Amtshandlung vorgenommen worden ist.

Es ist jedoch in einer solchen Seelsorgestelle (*missio sine cura animarum*) ein Verzeichnis aller Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Todesfälle von Gläubigen der entsprechenden Muttersprache zu führen. Zur Ausstellung jedweder Bescheinigung ist der Leiter einer Seelsorgestelle nicht berechtigt. Es gilt das Territorialprinzip.

Für Rückfragen steht die Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg (Tel. 06431 295 209) gerne bereit.

### **Nr. 129 Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschrift herausgegeben:

Corona und die Suche nach der künftig gewesenen Zeit (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 34).

Interessenten/Interessentinnen können diese Broschüre beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellen, per Fax unter 0228 103-330 oder E-Mail an [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de). Die Broschüren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.



